## Art. 20 Förderung

[1]Die Waldwirtschaft wird besonders nach diesem Gesetz und nach dem Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz gefördert; dies umfasst auch die Aus- und Fortbildung der privaten Waldbesitzer an der Bayerischen Waldbauernschule. [2]Die Förderung nach anderen Vorschriften und Programmen bleibt unberührt.